



NACHRICHTEN

Marktgemeindeamt
Mitterkirchen im Machland

Amtliche Mitteilung. Zugestellt durch Österreichische Post, Folge 08/2023-609, Mitterkirchen, 13.10.2023

UNSERE SCHULANFÄNGER 2023



Viel Erfolg und Spaß in der
Schule wünscht die
Marktgemeinde Mitterkirchen.





Liebe Mitterkirchnerinnen, liebe Mitterkirchner!

Der Herbst hat Einzug gehalten. Ich hoffe Sie hatten eine schöne Sommer-, Urlaubs- und Ferienzeit. Mit Anfang September begann für 16 SchulanfängerInnen der „Ernst des Lebens“ und auch unsere Kleinsten haben bereits im Kindergarten und in der Krabbelstube gestartet. Ich wünsche allen Kindern viel Erfolg und Freude in der Schule und den Kleinsten viel Spaß im Kindergarten und in der Krabbelstube.



Da uns die Sicherheit unserer Kinder sehr am Herzen liegt, ist es mir persönlich ein Anliegen gemeinsam mit der Polizei Perg die SchülerInnen der 1. Klasse am Schulanfang zu besuchen, um

auf die Wichtigkeit der Sichtbarkeit im Straßenverkehr hinzuweisen. Dabei werden den Kindern Warnwesten sowie reflektierende Bänder und Anhänger übergeben. Bitte seien auch Sie besonders aufmerksam. Danke auch an unsere Schülerlotsen, die sich in ihrer Freizeit bereit erklären, die Kinder am Ortsplatz sicher über die Straße zu begleiten.

Aufgrund des tragischen Anlasses in der Nachbargemeinde und weil sich die Anfragen häufen, haben wir auf den folgenden Seiten die wichtigsten Paragraphen des OÖ-Hundehaltegesetzes zusammengefasst. Im Gemeindegebiet von Mitterkirchen gilt es dieses Gesetz einzuhalten. Darüber hinaus gibt es in Mitterkirchen KEINE eigenen Verordnungen.

Trotz der sommerlichen Temperaturen ist auch die besinnliche Adventszeit nicht mehr weit. Die Vorbereitungen für den Mitterkirchner Adventzauber laufen bereits auf Hochtouren. Am Samstag, 09. und Sonntag, 10. Dezember 2023 ist es wieder so weit. Ich lade Sie herzlich ein, sich den Termin bereits vorzumerken um beim vorweihnachtlichen Zauber dabei zu sein.

Euer Bürgermeister

Heibert Froschauer





GRATULATIONEN

Bürgermeister Herbert Froschauer besuchte die Jubilare und gratulierte ganz herzlich zu den Feierlichkeiten!



*Goldene Hochzeit
Christine und Karl
Stanisi*



*Wir gratulieren den
Jubilaren sehr herz-
lich zu den Feierlich-
keiten
und wünschen ihnen
alles Gute für die
Zukunft!*

*80. Geburtstag
Gertrud Hiebaum
Loa 62*

*80. Geburtstag
Elfriede Brämmer
Langacker 18*



GEBURTEN

*Herzlichen Glückwunsch zur Geburt
geboren wurde den Eltern.....*

Denise und Yamo Ajezyar eine Ella Liana

Christina und Christoph Andraschko ein Fabio

Lena Walch ein Linus

*Wir wünschen den frischgebackenen Eltern viel Freude
mit ihrem Nachwuchs und alles Gute für die Zukunft.*

RADFAHREN IM WALD - NUR AUF AUSGEWIESENEN STRECKEN ERLAUBT



Anders als vielfach angenommen, ist Radfahren und Mountainbiken im Wald grundsätzlich verboten. Nur ausgewiesene Routen, bei denen der Waldeigentümer ausdrücklich zugestimmt hat, dürfen legal befahren werden. Jeder darf den Wald zu Erholungszwecken zu Fuß betreten und sich dort aufhalten. Ein Recht für Erholungssuchende, welches das Forstgesetz ausdrücklich gewährt. Das Fahren im Wald, egal ob mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, ist dabei aber nicht inbegriffen. Nur wenn der für eine Forststraße verantwortliche Waldbesitzer seine Zustimmung erteilt, steht einem Radvergnügen nichts im Wege.



Bildtext: Offiziell freigegebene Strecken verfügen über eine Beschilderung. Bildquelle: Landwirtschaftskammer OÖ

In der Praxis ist es so, dass seitens von Radfahrerinnen und Radfahrern nicht die persönliche Zustimmung des Waldbesitzers eingeholt werden muss, sondern dass es ein Abkommen mit dem regionalen Tourismusverband und diversen Waldbesitzern gibt. Damit die Route erkennbar ist, sind alle freigegebenen Rad- und Mountainbikestrecken im Wald entsprechend beschildert.

Sind keine Schilder vorhanden, muss man davon ausgehen, dass es sich um keine freigegebene Strecke handelt. Ebenso ist Vorsicht geboten, wenn Strecken im Internet als Radrouten aufscheinen. Spätestens wenn man als RadfahrerIn oder Radfahrer an Ort und Stelle mit einem Schranken oder einer Fahrverbots- tafel konfrontiert ist, muss man in Erwägung ziehen, dass die online abgefragte Information offenbar fehlerhaft ist.

Der Landwirtschaftskammer ist es bewusst, dass viele die Sehnsucht nach einem Walderlebnis auf dem Rad verspüren. Deshalb gibt es das Bekenntnis nach einer bedarfsgerechten Freigabe von Routen auf vertraglicher Grundlage. Damit soll Nutzungskonflikten zwischen Erholungssuchenden und Waldbesitzern vorgebeugt werden und eine gezielte Besucherlenkung stattfinden.

I
N
F
O

BASOP – Die private Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

BASOP BAUMGARTENBERG

Open-House-Days

Sozialpädagogik + Matura

NEUES Schulangebot

17.11.2023 | 10 - 17 Uhr
07.12.2023 | Adventlicher Infoabend 18-20 Uhr

BASOP – 4342 Baumgartenberg 1

Ausbildung mit Zukunft!

Was bieten wir?

- Breitgefächerte sozialpädagogische Ausbildung mit Matura
- Privatschule, persönlich und familiär
- Hospitations- / Praktika im Haus (Kindergarten und integrative Wohngruppen)
- Persönliche Weiterentwicklung – Kreative Schwerpunkte
- Wohnmöglichkeiten vor Ort
- Auslandspraktika möglich
- Gefragte zukunftssichere Berufsfelder

Details auf unserer Homepage: basop.at

BBS – Berufsbildende Schule Baumgartenberg

BBS BAUMGARTENBERG

Open-House-Days

Die familiäre Privatschule!

Top Ausbildung – maximale Flexibilität!

17.11.2023 | 10 - 17 Uhr
07.12.2023 | Adventlicher Infoabend 18-20 Uhr

BBS – 4342 Baumgartenberg 1

Die familiäre Privatschule

Was macht uns so besonders?

Die persönliche Weiterentwicklung junger Menschen auf dem Weg zum Erwachsensein prägt das tägliche Miteinander.

Wir bieten Dir **maximale Flexibilität und Betreuung** in drei aufeinander aufbauenden Schulformen bis hin zur Matura.

- Fachschule EWF (1-jährig)
- Fachschule FWB (3-jährig)
- Aufbaulehrgang ALW (3-jährig)

Allgemeinbildung + Berufsausbildung!
 → Wirtschaftliche Berufsausbildung
 → Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufe
 → Medizinische Assistenzberufe

Details auf unserer Homepage: bbsbaumgartenberg.at



Die 31. Ortsbildmesse fand am 17.09.2023 in der Gemeinde Eitzing, im Bezirk Ried im Innkreis, statt. Der Obmann des Dorfentwicklungsvereines Anton Aichinger und AL Günther Schatz haben das Keltendorf, die Aktivitäten des Dorfentwicklungsvereines und den Ort Mitterkirchen präsentiert.



www.donauregion.at



Unvergessliche Winter-Erlebnisse zwischen angezuckerten Naturlandschaften und dem Lichterglanz der Städte. Zwischen dem Duft von Glühwein und gerösteten Maroni. Zwischen kulinarischen Hochgenüssen und traditionellem Handwerk. Zwischen Krafttanken und Seele-baumeln-lassen, der **DONAU.Winter** wartet mit einer bunten Mischung darauf entdeckt zu werden. Ideen für eine erlebniswerte Auszeit, Infos zu Adventmärkten und Veranstaltungen gibt es online auf unserer Website.

Aufgepasst! Auch heuer gibt es unter www.donauregion.at/donauwinter beim DONAU Online-Adventskalender per Mausclick wieder tolle Preise zu gewinnen.

Von 1. bis 24. Dezember 2023 werden täglich attraktive Gewinne aus der Region verlost – von Kulinarik-Gutscheinen über Shopping-Guthaben bis hin zu Übernachtungen. Einfach das Türchen vom jeweiligen Tag öffnen, Gewinn-Formular ausfüllen und mit etwas Glück einen von 24 stimmungsvollen Preisen gewinnen. Mitmachen lohnt sich!





OÖ Hundehaltegesetz 2002 – §2 Meldepflicht, §4 Sachkundenachweis, §6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

Das ganze Hundehaltegesetz sowie alle Informationen zum Thema Hundehaltung finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/95653.htm>

§ 2

Meldepflicht; Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten **Hund** hält, hat dies **der Gemeinde**, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, **binnen drei Tagen zu melden**. Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

(Anm: LGBl.Nr. 124/2006, 75/2021)

(2) **Der Meldung** gemäß Abs. 1 **sind anzuschließen**:

1. Der für das Halten des Hundes erforderliche **Sachkundenachweis** (§ 4 Abs. 1 oder 2);
2. der Nachweis, dass für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** gemäß § 3 Abs. 1b besteht;
3. die **Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank** gemäß § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz. Kann die Registrierungsbestätigung der Meldung noch nicht angeschlossen werden, ist der entsprechende Nachweis binnen zwei Monaten ab Meldung des Hundes bei der Gemeinde nachzureichen.

(Anm: LGBl.Nr. 124/2006, 75/2021)

(2a) Findet ein **Wechsel der** gemäß Abs. 2 Z 2 gemeldeten **Haftpflichtversicherung** statt, so hat der Hundehalter oder die Hundehalterin dies binnen vier Wochen unter Vorlage der neuen Haftpflichtversicherung **der Gemeinde bekannt zu geben**. Gleiches gilt für weitere Versicherungswechsel. (Anm: LGBl.Nr. 68/2022)

(3) Der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes, der zum Zeitpunkt der Meldung über keinen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 verfügt, hat der Meldung den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 1 anzuschließen und den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten ab Meldung des Hundes der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde kann diese Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, sofern der Hundehalter oder die Hundehalterin die Ausbildung gemäß § 4 Abs. 2 bereits begonnen hat und glaubhaft macht, warum sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden kann. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

(4) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die **Beendigung des Haltens eines Hundes** unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin **innerhalb von einer Woche der Gemeinde zu melden**. Diese hat, sofern es sich um einen auffälligen Hund handelt, die Gemeinde des Hauptwohnsitzes eines neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin darüber zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eines auffälligen Hundes seinen oder ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt. (Anm: LGBl.Nr. 124/2006, 75/2021)

(5) Die Gemeinden haben Meldungen gemäß Abs. 1 und 4 der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

(6) Die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 2a zu verarbeiten (Hunderegister). (Anm: LGBl.Nr. 75/2021, 68/2022)

(7) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

(8) Die Landesregierung übt die Funktion der datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiterin aus. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

§ 4

Sachkunde

(1) Abgesehen von den Fällen des Abs. 2 ist die Sachkunde für das Halten eines Hundes als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um einen Hund tierschutzgerecht halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können (allgemeine Sachkunde). **Diese Ausbildung ist vom künftigen Hundehalter oder von der künftigen Hundehalterin vor Anschaffung eines Hundes zu absolvieren**. Die allgemeine Sachkunde ist eine theoretische Ausbildung von mindestens sechs Stunden und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Allgemeine Anforderungen an Haltung und Pflege von Hunden; Wesen, Verhalten und rassespezifische Eigenschaften von Hunden; Beratung betreffend Rassewahl, Anschaffung und Kosten von Hunden; Erziehung und Ausbildung von Hunden; Gefahrenquellen und Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden; Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)



davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (erweiterte Sachkunde). Diese Ausbildung ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die **erweiterte Sachkunde** besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil von insgesamt mindestens zehn Stunden und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die nötige Sachkunde gemäß Abs. 1 oder 2 angenommen werden kann. Für Menschen mit Behinderung ist die mögliche Erbringung erforderlicher Wissensnachweise mittels abweichender, der jeweiligen Form der Behinderung angemessener Prüfungsmethoden vorzusehen. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

(4) Die Landesregierung hat das Recht, bei Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 anwesend zu sein und deren Inhalte auf die Übereinstimmung mit der zuvor genannten Verordnung zu kontrollieren. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

(5) Jene Einrichtungen, welche Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 organisieren und durchführen, sind ermächtigt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

§ 6

Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) **Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.**

(1a) **Auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden;** in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

(2) Bei Bedarf, **jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielflächen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.** (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)

(3) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(4) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,

1. auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt,
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb oder an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen.

(Anm: LGBl.Nr. 124/2006, 75/2021)

(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von

1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
2. speziell ausgebildeten oder sich in Ausbildung befindlichen Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung, zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden und
3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.

(Anm. LGBl.Nr. 11/2013, 75/2021)

(6) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für das Führen von Hunden, die am Arm oder in einem Behältnis getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)



GESUNDE GEMEINDE



Am 16. September 2023 veranstaltete die Gesunde Gemeinde Mitterkirchen die Wanderung „Mitterkirchen in Bewegung“. Alle Bürgerinnen und Bürger waren eingeladen, eine durch unsere schöne Gemeinde führende Strecke gemeinsam zu erwandern.

Insgesamt 18 Personen sind der Einladung gefolgt und machten sich gemeinsam auf den Weg. Entlang der Strecke wurde vom Team der Gesunden Gemeinde in Loa eine Labstelle eingerichtet, an der man sich mit Getränken und gesunden Snacks stärken konnte. Zum Abschluss der Wanderung ging es zum gemeinsamen Mittagessen in den Kraglhof. Traditionellerweise wurden auch heuer der/die älteste und der/die jüngste Teilnehmer:in mit einem Geschenkkorb für die Teilnahme „belohnt“. Die Körbe gingen heuer an die älteste Teilnehmerin Margarete Froschauer und an die jüngste Teilnehmerin Sonja Heilmann.

Das Team der Gesunden Gemeinde bedankt sich bei allen Teilnehmern fürs dabei sein und freut sich bereits jetzt auf die Wanderung im nächsten Jahr. Ein besonderer Dank gilt Bürgermeister Herbert Froschauer für die Geschenkkörbe und deren Überreichung.



WIRBELSÄULENGYMNASTIK FÜR MÄNNER

AB 6. NOVEMBER 2023

10 ABENDE

JEWELS 19.30 BIS 20.30 UHR

MEHRZWECKHALLE
MITTERKIRCHEN

Anmeldung bei Christine Rammer
0680/2012104



WIRBELSÄULENGYMNASTIK FÜR MÄNNER

AB 6. NOVEMBER 2023



Am 18. September 2023 startete unter der Leitung von Isabella Knoll ein neuer YOGA Kurs. Zahlreiche YOGA Begeisterte treffen sich seither wöchentlich zur YOGA Stunde in der Mehrzweckhalle.





BAUVERHANDLUNGSTERMINE

Mittwoch , 25. Oktober 2023

Abgabe bis 18.10.2023

Freitag, 1. Dezember 2023

Abgabe bis 24.11.2023



Gesunde Gemeinde

Am 2. Freitag wird in Österreich traditionell der

TAG DES APFELS

gefeiert.

„Der Tag des Apfels ist kein Feiertag, sondern ein Aktionstag, der die Aufmerksamkeit auf den Apfel als besonders beliebtes Obst der Österreicher lenken soll.“

Das Team der Gesunden Gemeinde besucht am

Freitag, 10. November 2023
die Kinder der VS, Kindergarten und Krabbelstube und verteilt frische Äpfel.

ROTES KREUZ BIETET SELBSTHILFEGRUPPE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

In Österreich wird der Großteil der hilfs- und pflegebedürftigen Menschen zu Hause gepflegt und betreut. Viele der pflegenden Angehörigen fühlen sich überfordert, leben relativ isoliert und sind kaum vernetzt. Andererseits verfügen sie aber über einen enormen Erfahrungsschatz und sind unverzichtbare Expert:innen im Bereich der Hilfs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen. Daher bietet das Rote Kreuz im Bezirk Perg eine Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige an. In dieser können die verschiedensten, tagtäglichen Herausforderungen mit einer Gruppe von Gleichgesinnten angesprochen und Erfahrungen ausgetauscht werden. Die Teilnahme ist für alle freiwillig und kostenlos!

Die Gruppe der pflegenden Angehörigen umfasst ganz verschiedene Menschen, die allerdings gemeinsame Interessen und eine Reihe von Problemstellungen eint, mit denen alle gleichermaßen „zu kämpfen“ haben. Diese Interessen, alltäglichen Fragestellungen, wiederkehrenden Probleme usw. aufzugreifen, ist eine der wichtigsten Aufgaben dieser Selbsthilfegruppe. In der Gemeinschaft können dann untereinander Erfahrungen ausgetauscht, gegenseitig praktische Tipps gegeben und gemeinsam neue Lösungen erarbeitet werden. Die Themen werden von den Teilnehmer:innen selbst bestimmt. Angeleitet werden sie von erfahrenen Mitarbeiterinnen des Roten Kreuzes. Damit ist ein zielgerichteter und informativer Austausch gewährleistet.

Besonderer Wert wird auch auf den wertschätzenden Umgang miteinander gelegt. Die betreuenden und pflegenden Angehörigen erlangen durch ihre Teilnahme in der Gruppe ein besseres Verständnis über die verschiedensten Belastungen und lernen vor allem Strategien kennen, um mit den Herausforderungen im Alltag umgehen zu können.

Die Treffen finden jeden letzten Dienstag im Monat um 19:30 Uhr
im Betreubaren Wohnen im Baumgartenberg (Bruderau 4) statt!

Weitere Informationen

Selbsthilfegruppe Pflegende Angehörige

Leitung: Hildegard Hinterberger und Ingrid Aschauer , M: +43 664 3422705

Sozialberatungsstelle Baumgartenberg, Mag. (FH) Christa Palmetschofer
Bruderau 4, 4342 Baumgartenberg (im Betreubaren Wohnen), M: +43 664 8234 509
E: sozialberatung.baumgartenberg@o.rotekreuz.at



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ
OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

DIE BÄUERINNEN LADEN EIN



Ländliches Fortbildungsinstitut **LFI**

SEMINARTERMIN
11.11.23, 09:00 - 12:00
3 Unterrichtseinheiten

SEMINARORT
VS Mitterkirchen
4343 Mitterkirchen

ANMELDUNG
bis spätestens 01.11.2023
LFI-Kursnummer: 3377/507
bei Angela Dermitt:
t 0699 - 11 71 60 17
m angela_n@gmx.at
w ooe.lfi.at
Geschäftsbedingungen: ooe.lfi.at/agb

KURSBEITRAG
€ 25,- (exkl. Lebensmittelkosten)

TRAINER:IN
Sara Fichtinger

LFI FREISTADT PERG
Kinderkochkurs - Pizza & Co

Sa. 11.11.2023, 09:00 - 12:00
Mitterkirchen, VS Mitterkirchen

Kleine Köche - große Hauben! lautet das Motto unserer Kinderkochkurse. Wenn du gerne kneatest, schneidest, rührst und kostest, dann bist du bei diesem Praxisseminar goldrichtig. Unter der Anleitung unserer erfahrenen Seminarbäuerinnen kannst du dir deine eigene, selbstgemachte Pizza backen. Natürlich gibt's auch was für süße Schleckermäuler und einiges mehr für kleine Genusspechte. Für alle Miniköche:innen gibt es eine Küchenmeisterurkunde, viel Spaß und Genuss rund um regionale Lebensmittel.
Für Kinder von 6 bis 12 Jahren.
Lebensmittelkosten werden bei der Veranstaltung bar kassiert.

Ihr Wissen wächst ooe.lfi.at

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Rundfunkbeitrag (Land- und Fernsehbeitrag, Regional- und Weizenmarkenbeitrag) LE 14-20



Ländliches Fortbildungsinstitut **LFI**

SEMINARTERMIN
20.11.23, 19:00 - 22:00
3 Unterrichtseinheiten

SEMINARORT
VS Mitterkirchen
4343 Mitterkirchen

ANMELDUNG
bis spätestens 10.11.2023
LFI-Kursnummer: 3221/118
bei Angela Dermitt:
t 0699 - 11 71 60 17
m angela_n@gmx.at
w ooe.lfi.at
Geschäftsbedingungen: ooe.lfi.at/agb

KURSBEITRAG
€ 35,-

TRAINER:IN
Sara Fichtinger

LFI FREISTADT PERG
Köstliche Brunchideen

Clever vorbereiten – entspannt genießen!

Mo. 20.11.2023, 19:00 - 22:00
Mitterkirchen, VS Mitterkirchen

Brunch Fans aufgepasst! In diesem Praxiskurs servieren wir jede Menge gelingsichere Rezeptideen für ein köstliches Regional-Brunch. Zusätzlich liefern wir hilfreiche Tipps und Tricks für entspanntes Brunchen in den eigenen vier Wänden. Ob Vegetarier oder Fleischfresser, ob Team herthaft oder süß, lassen Sie sich inspirieren, denn bei diesem Kochkurs wird jeder Gusto gestillt. Gemeinsam kochen und aufschmecken, mit liebevoll und frisch zubereiteten Schlemmereien. Selbstverständlich wird auch ausgiebig verkostet, denn Brunchen macht glücklich! Lebensmittelkosten werden bei der Veranstaltung bar kassiert.

Ihr Wissen wächst ooe.lfi.at

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Rundfunkbeitrag (Land- und Fernsehbeitrag, Regional- und Weizenmarkenbeitrag) LE 14-20

RAIFFEISEN SPARTAGE 27. bis 31. Oktober



B
e
z
a
h
l
t
e

A
n
z
e
i
g
e



Sparen ist dank gestiegener Zinsen derzeit so attraktiv wie schon lange nicht mehr! Mit den auf Ihre individuelle Lebenssituation abgestimmten Spar- und Veranlagungsmöglichkeiten von Raiffeisen Perg finden auch Sie die perfekte Lösung, um Ihre Sparziele zu erreichen.

Besuchen Sie uns in der Raiffeisenbank in Mitterkirchen an den Raiffeisen Spartagen.

Wir möchten Ihnen Danke sagen für Ihre Treue und mit Ihnen feiern.



UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN AN DEN SPARTAGEN:

FR. 27.10.	08:00 - 12:00 Uhr
MO. 30.10.	08:00 - 12:00 Uhr
DI. 31.10.	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr

SPAREN MACHT'S MÖGLICH.
raiffeisen-ooe.at/spartage



TRACHTENMUSIKVEREIN
MITTERKIRCHEN



Blasmusik bei Kerzenschein

am Samstag, 18. November 2023
um 19:00 Uhr

Pfarrkirche Mitterkirchen

Lasst euch verzaubern: Ein atemberaubendes,
stimmungsvolles Konzert in eindrucksvoller
Klangvielfalt - Blasmusik, die Herzen berührt!

Solistinnen und Solisten:

Peter Baumfried, Gesang

Renate Hesze, Violine

Lukas Tüchler, Gesang

Ensemble „Einklang“



Auf Ihr Kommen freuen sich die
Musikerinnen und Musiker
des Trachtenmusikvereins Mitterkirchen!

Eintritt: freiwillige Spenden



Einladung zur Weihnachtsbuchausstellung

★ Sonntag, 19. November 2023
von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
im Pfarrheim Mitterkirchen

★ Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

★ Während der Buchausstellung wird in der
Bücherei (1. Stock im Pfarrheim) um 10:00 Uhr und
um 10:30 Uhr eine Geschichte vorgelesen.
Dazu sind alle Kinder zwischen 3 und 8 Jahre, die
gerne Geschichten hören, herzlich eingeladen.

(Aus diesem Grund hat die Bücherei an diesem Sonntag nur bis 09:45 Uhr geöffnet.)

Das Team der öffentlichen Bücherei
Mitterkirchen freut sich auf euer Kommen!



KBW - Treffpunkt Bildung
www.kbw-ooe.at

Jubiläumsfeier 70 Jahre KBW Mitterkirchen



Mittwoch,
25. Oktober 2023
19 Uhr
Pfarrsaal
Mitterkirchen

Impuls von Bischofvikar
Dr. Hans Hintermaier:

70 Jahre KBW
„Miteinander zum
Segen werden“

Verlosung von Preisen

Imbiss und Getränke

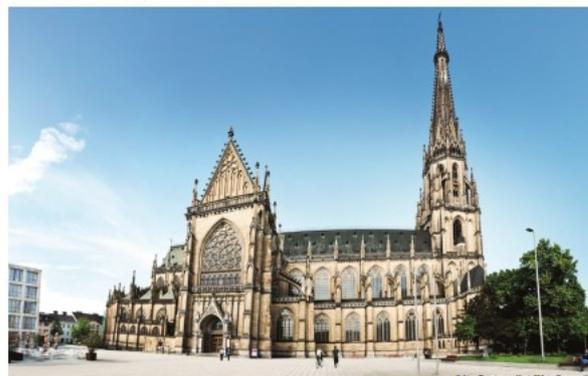
Wir laden euch alle herzlich ein mit uns zu feiern.

Das Team des KBW Mitterkirchen



KBW - Treffpunkt Bildung
www.kbw-ooe.at

Führung durch den Mariendom Linz



Freitag, 24. November 2023

Programm:

13:30 Uhr Abfahrt mit dem Baumfried-Bus

15:00 Uhr Führung im Mariendom Linz „Wege zur Weihnacht“
anschl. Spaziergang durch den Adventmarkt vor dem Dom
Heimfahrt mit Einkehr. Ankunft in Mitterkirchen ca. 20 Uhr

Preis: € 35,- pro Person (Bus und Domführung)

Anmeldung: bis 10.11. bei Familie Huber,
office@biobauernhof-huber.at oder 07269/7365



Mitterkirchen im Machland Marktgemeindeamt

Die Marktgemeinde Mitterkirchen sucht ehestmöglichst:

Mitarbeiter(in) im Verwaltungsdienst

mit zusätzlicher Verwendung (m/w/d)

(20 Stunden, vormittags) Funktionslaufbahn GD 20.3

4-Tage-Woche
möglich!

DAS BESONDERE bei uns

- Toller Zusammenhalt im Team
- Abwechslungsreiche Tätigkeit
- 20 Wochenstunden (vormittags)
- Möglichkeit der 4-Tage Woche (ideal für Wiedereinsteiger:innen)
- Krisensicherer Arbeitsplatz
- Einen staufreien Weg zur Arbeit

Entlohnung/Arbeitszeit:

Entlohnung nach der Gehaltsgruppe GD 20 des Oö. GDG 2002, Einstiegsgehalt GD 20 (Stufe 1 brutto bei Vollbeschäftigung ca. **€ 2.308,10**, endgültiges Einstiegsgehalt wird nach Vorlage der Vordienstzeiten errechnet)
Möglichkeit der 4-Tage-Woche, genaues Arbeitszeitmodell verhandelbar

Bewerbungsfrist: Freitag, 3. November 2023, 12:00 Uhr

Bewerbungen samt entsprechenden Unterlagen an das Marktgemeindeamt Mitterkirchen im M. gemeinde@mitterkirchen.at oder Bewerbungsbogen unter www.mitterkirchen.at/Buergerservice/Formulare_und_Foederungen
Weitere Informationen unter: www.mitterkirchen.at

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung. Impressum: Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Herbert Froschauer, Redaktion und Gestaltung: Birgit Froschauer, Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland • 4343 Mitterkirchen 50/1 • Bezirk Perg • Oberösterreich Tel. +43 (0) 7269/8255-0, gemeinde@mitterkirchen.at • www.mitterkirchen.at
Bankverbindung: Raiba Mitterkirchen, IBAN: AT613477 7000 0081 0085, BIC: RZOOAT2L777 • UID: ATU23433005

